

Datum: 25.01.2018
Amt: 60 - Ortsbauamt
Verantwortlich: Laib, Ulrike
Aktenzeichen: 632.21
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Bauantrag
Bahnhofstraße 7, Flst.1939
- Nutzungsänderung von Laden in Verkaufsfläche für Lebensmittel und
Haushaltswaren

Ausschuss für **06.02.2018** **öffentlich** **beschließend**
Technik und Umwelt

Anlagen:
Liegenschaftsauszug v. 23.01.2018, M 1:500
Grundriss EG, M verkleinert

Kommunikation:
Priorität E: ./.

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Ergebnishaushalt
Teilhaushalt: Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme
Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl Gesamt		

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.

Sachdarstellung:

Beantragt wird die Nutzungsänderung von einem Laden in eine Verkaufsfläche für Lebensmittel und Haushaltswaren in dem Gebäude Bahnhofstraße 7, Flst.1939.

Das Grundstück Bahnhofstraße 7 liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Es bestehen lediglich genehmigte Baulinien entlang der See- und Bahnhofstraße. Die Zulässigkeit des Bauvorhabens richtet sich somit nach den Bestimmungen des § 34 Baugesetzbuch(BauGB). Danach ist ein Bauvorhaben dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Der im Erdgeschoss des Wohn- und Geschäftshauses Bahnhofstraße 7 liegende Laden soll im vorderen Bereich als Verkaufsfläche für geschlossene Lebensmittel und Haushaltswaren und im rückwärtigen Bereich als Lagerfläche genutzt werden.

Im Bereich der Bahnhofstraße sind verschiedenste kleinere Gewerbeeinheiten wie z.B ein Reisebüro, Floristikgeschäft, Boutique, Schlüsseldienst u.a. vorhanden. Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen die beantragte Nutzungsänderung keine Bedenken.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem vorliegenden Bauantrag das Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB zu erteilen.